

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Befassung des Landtages mit den Berichten zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gewährleisten**

Der Landtag möge beschließen:

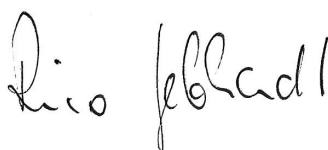
Die Staatsregierung wird ersucht,

zur Gewährleistung einer dem § 15 des Sächsischen Inklusionsgesetzes (alt: § 13 des Sächsischen Integrationsgesetzes) entsprechenden ordnungsgemäßen Befassung des Sächsischen Landtages mit dem von der Staatsregierung dem Landtag in jeder Legislaturperiode rechtzeitig vorzulegenden „Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“

1. gegenüber dem Landtag eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den von ihr auf der Grundlage des kurz vor dem Ende der 6. Legislaturperiode vorgelegten Berichtes „Sechster Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“¹ gezogenen Konsequenzen und veranlassten Maßnahmen abzugeben;
2. umgehend alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der „Siebte Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“ vom zuständigen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt dem Landtag tatsächlich im Jahr 2021 zugeleitet und vorgelegt wird, so dass der Landtag in die Lage versetzt wird, diesen ausführlich zu beraten, öffentlich anzuhören und die in die Zuständigkeit des Landtages fallenden Konsequenzen aus der Berichterstattung noch rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Legislaturperiode ziehen und umzusetzen zu können.

b. w.

Dresden, 10.3.2020



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Sowohl der § 13 des vom 30. Juli 2005 bis zum 19. Juli 2019² geltenden Sächsischen Integrationsgesetzes als auch der § 15 des seit dem 20. Juli 2019³ in Kraft getretenen Sächsischen Inklusionsgesetzes legen eine nahezu wortgleiche gesetzliche Verpflichtung der Staatsregierung fest, dem Sächsischen Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vorzulegen, der - neben der Bestandsaufnahme und Analyse - auch Vorschläge zur Verwirklichung der in den jeweiligen §§ 1 genannten Gesetzesziele enthalten soll.

§ 15 des Sächsischen Inklusionsgesetzes bestimmt darüber hinaus, dass der Bericht den Stand der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widerspiegeln und zudem eine begründete Empfehlung enthalten soll, ob der in § 10 Absatz 2 Satz 1 festgesetzte Betrag zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung von derzeit 70 Euro (jährlich je schwerbehinderten Menschen) erhöht werden soll. Wenngleich durch diese rechtlichen Regelungen kein genauere Zeitpunkt innerhalb einer Wahlperiode zur Vorlage des Berichtes bestimmt ist, ergibt sich dennoch aus den üblichen zeitlichen Abläufen im Landtag, dass ein fachlich-inhaltlicher Umgang mit derartigen Berichten nur zustande kommen kann, wenn diese entsprechend rechtzeitig vorgelegt werden.

Dahingegen war leider festzustellen, dass die späte Übergabe des Sechsten Berichtes an den vorhergehenden Landtag durch die Unterrichtung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz in Drucksache 6/18142 vom 27. Juni 2019(!) eine solche inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung, Diskussion und ggf. Beschlussfassung durch den Landtag und den damaligen Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration unmöglich war bzw. faktisch vereitelt wurde.

Die Fraktion DIE LINKE. sieht diese Umstände sehr kritisch und beantragt deshalb, dass die Staatsregierung zum einen darlegt, welche Schlussfolgerungen sie aus dem Sechsten Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen gezogen hat, und zum anderen aufgefordert wird, alle erforderlichen Maßnahmen für eine rechtzeitige Vorlage des Siebenten Folgeberichtes im Jahr 2021 zu treffen.

¹ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34183> (letzter Zugriff 3. Februar 2020)

² https://revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/1527/38907.html (letzter Zugriff 3. Februar 2020)

³ https://revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/18283/38906.html (letzter Zugriff 3. Februar 2020)